



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ECON-VII/019

146. Plenartagung, 12.–14. Oktober 2021

STELLUNGNAHME

Europäische digitale Identität

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- befürwortet das Anliegen einer „European Digital Identity Wallet“, die als „digitale (Identitäts-)Brieftasche“ bezeichnet wird. Mit dieser „digitalen Brieftasche“ sollen Bürgerinnen und Bürger ihre Identität auch mobil nachweisen können, um auf Online-Dienste der öffentlichen Verwaltung zugreifen, digitale Dokumente austauschen oder nur ein bestimmtes persönliches Merkmal, wie z. B. das Alter, nachzuweisen zu können;
- betont, dass die Souveränität und Nichtdiskriminierung aller Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet sein muss, und rät daher in der Mitteilung zu einer deutlichen Darlegung, dass bei Angeboten gegenüber natürlichen Personen kein mittelbarer Zwang zur Nutzung der EUid-Brieftasche ausgeübt werden darf. Die Nutzung ist grundsätzlich ein freiwilliger Akt;
- regt an, bei der Ausgestaltung Regelungen für die Nutzung digitaler Identitäten durch Minderjährige oder im Vormundschafts- bzw. Betreuungsfall sowie für den Umgang mit digitalen Identitäten im Todesfall vorzusehen;
- empfiehlt, dass bei Zugriffen aus der Wirtschaft die Berechtigungsprüfung durch ein gesichertes Zertifikat so ausgestaltet sein sollte, dass die Gültigkeit des Zertifikats zeitlich limitiert ist bzw. zyklisch geprüft wird;
- schlägt vor, die Umsetzung, gerade in der Startphase, stufenweise auszugestalten. Dies ist wegen der teilweise völlig neuen Einbeziehung der in Teilen bisher unregulierten Wirtschaft in die Nutzung elektronischer Identitäten im Vertrauensniveau „substantiell“ bis „hoch“ bei der Fortentwicklung aus dem bestehenden eIDAS-Kontext heraus (Verordnung EU Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung) von Bedeutung;
- warnt vor einer überhasteten Umsetzung der Lösung einer EUid-Brieftasche aus Gründen der technischen Risiken, die mit der zentralen Speicherung von Identitätsdaten in einer meist mobilen Anwendung einhergehen. Eine derartige Lösung wird zweifelsohne als ein hochrangiges Ziel verschiedenster Cyberattacken wahrgenommen und muss daher den jeweils aktuellen Bedrohungen standhalten.

Berichterstatter

Mark Weinmeister (DE/EVP), Staatssekretär für Europaangelegenheiten, Land Hessen

Referenzdokument

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität

COM(2021) 281 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Europäische digitale Identität

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

COM(2021) 281 final

Artikel 1 Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Artikel 5

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Pseudonyme bei elektronischen Transaktionen Unbeschadet der Rechtswirkungen, die Pseudonyme nach nationalem Recht haben, darf die Benutzung von Pseudonymen bei elektronischen Transaktionen nicht untersagt werden.	Pseudonyme bei elektronischen Transaktionen Unbeschadet der Rechtswirkungen, die Pseudonyme nach nationalem Recht haben, darf die Benutzung von Pseudonymen bei elektronischen Transaktionen und auch bei der Nutzung in sozialen Netzwerken nicht untersagt werden.

Begründung

Soziale Netzwerke dürfen bei Registrierungen die Nutzung von Pseudonymen mit Verweis auf die EUid-Brieftasche nicht untersagen.

Änderung 2

COM(2021) 281 final

Artikel 1 Nummer 7

Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Artikel 6a Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Damit alle natürlichen und juristischen Personen in der Union einen sicheren, vertrauenswürdigen und nahtlosen Zugang zu grenzüberschreitenden öffentlichen und privaten Diensten erhalten, gibt jeder Mitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine EUid-Brieftasche aus.	Damit alle natürlichen und juristischen Personen in der Union einen sicheren, vertrauenswürdigen und nahtlosen Zugang zu grenzüberschreitenden öffentlichen und privaten Diensten erhalten, gibt jeder Mitgliedstaat innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine EUid-Brieftasche aus.

Begründung

Die EUid-Brieftaschen werden erfahrungsgemäß ein hochrangiges Ziel von IT-technischen Angriffen sein. In einem derartig sensiblen Umfeld persönlicher ID-Daten geht Qualität vor Schnelligkeit. Die für die Umsetzung auf nationaler Ebene vorgesehenen Fristen sind (teilweise auch in Abhängigkeit zu den Regelungen der NIS-2-Richtlinie) zu gering bemessen. Eine erweiterte Übergangsfrist ist daher erforderlich.

Änderung 3

COM(2021) 281 final – Teil 1

Artikel 1 Nummer 7

Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Artikel 6a Absatz 12 (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Die EUid-Brieftasche wird Personen unter 18 Jahren nur dann zugänglich gemacht, wenn ihre Identität anhand eines elektronischen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, der die Verantwortung für den Minderjährigen besitzt, authentifiziert wurde.</i>

Begründung

Eine EUid-Brieftasche wird online und offline als Identitätsnachweis dienen. Für eventuelle rechtliche Auswirkungen/Folgen können Minderjährige nicht in vollem Umfang verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden.

Änderung 4

COM(2021) 281 final – Teil 1

Artikel 1 Nummer 7

Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Artikel 6c Absatz 5

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der in Absatz 3 genannten öffentlichen oder privaten Stellen mit. Die Kommission stellt diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung.	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der in Absatz 3 genannten öffentlichen oder privaten Stellen mit. Die Kommission stellt diese Informationen den Mitgliedstaaten <i>spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung</i> zur Verfügung.

Begründung

Änderung von Artikel 6c Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, da für die Mitteilung der Information eine Frist vorgesehen werden sollte.

Änderung 5
 COM(2021) 281 final
 Artikel 1 Nummer 9
 Verordnung (EU) Nr. 910/2014
 Artikel 7

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten [...]	Innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten [...]

Begründung
Die EUid-Briefaschen werden erfahrungsgemäß ein hochrangiges Ziel von IT-technischen Angriffen sein. In einem derartig sensiblen Umfeld persönlicher ID-Daten geht Qualität vor Schnelligkeit. Die für die Umsetzung auf nationaler Ebene vorgesehenen Fristen sind (teilweise auch in Abhängigkeit zu den Regelungen der NIS-2-Richtlinie) zu gering bemessen. Eine erweiterte Übergangsfrist ist daher erforderlich.

Änderung 6
 COM(2021) 281 final
 Artikel 1 Nummer 11
 Verordnung (EU) Nr. 910/2014
 Artikel 10a Absatz 4

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Kommission veröffentlicht die entsprechenden Änderungen an der in Artikel 6d genannten Liste unverzüglich im Amtsblatt der Europäischen Union.	Die Kommission veröffentlicht die entsprechenden Änderungen an der in Artikel 6d genannten Liste unverzüglich im Amtsblatt der Europäischen Union und stellt diese Änderungen in einer gesonderten Liste zur Verfügung.

Begründung
Eine übersichtliche Liste (Sperrliste) soll die Nutzung erleichtern.

Änderung 7
 COM(2021) 281 final – Teil 1
 Artikel 1 Nummer 12
 Verordnung (EU) Nr. 910/2014
 Artikel 11a Absatz 4 (neu)

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch einzigartige Identifizierungsmöglichkeiten, dass keine Bürgerin und kein Bürger auf der Grundlage mehrerer Staatsangehörigkeiten

	<i>oder des Wohnsitzes in verschiedenen Mitgliedstaaten zwei oder mehr EUid-Brieftaschen ausgestellt bekommt.</i>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung
Es sollte sichergestellt werden, dass Bürgerinnen und Bürger mit mehreren Nationalitäten und/oder mehreren Wohnsitzen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten dennoch nur eine EUid-Brieftasche ausgestellt bekommen.

Änderung 8
COM(2021) 281 final – Teil 1
Artikel 1 Nummer 14
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 12a Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der in Absatz 1 genannten öffentlichen oder privaten Stellen mit. Die Kommission stellt diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung.	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Namen und Anschriften der in Absatz 1 genannten öffentlichen oder privaten Stellen mit. Die Kommission stellt diese Informationen den Mitgliedstaaten <i>spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung</i> zur Verfügung.

Begründung
Änderung von Artikel 12a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, da für die Mitteilung der Information eine Frist vorgesehen werden sollte.

Änderung 9
COM(2021) 281 final
Artikel 1 Nummer 29
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
Artikel 30 Absatz 3a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Zertifizierung nach Absatz 1 gilt vorbehaltlich einer regelmäßigen zweijährlichen Schwachstellenbeurteilung für einen Zeitraum von 5 Jahren. Werden Schwachstellen festgestellt und nicht behoben, so wird die Zertifizierung widerrufen.	Die Zertifizierung nach Absatz 1 gilt vorbehaltlich einer regelmäßigen zweijährlichen Schwachstellenbeurteilung für einen Zeitraum von 5 Jahren. Werden Schwachstellen festgestellt und nicht behoben, so wird die Zertifizierung widerrufen. <i>Eine Wiedererteilung kann frühestens nach einer Wartezeit von 2 Jahren und einer erneuten Schwachstellenbeurteilung erfolgen.</i>

Begründung
Eine Sperrfrist zur Wiedererteilung erscheint sinnvoll, da eine Behebung der Schwachstellen ggf. nach einem grundsätzlichen technischen Neuaufbau möglich bleiben sollte.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Einleitung

1. befürwortet das Anliegen einer „European Digital Identity Wallet“, die als „digitale (Identitäts-)Brieftasche“ bezeichnet wird. Mit dieser „digitalen Brieftasche“ sollen Bürgerinnen und Bürger ihre Identität auch mobil nachweisen können, um auf Online-Dienste der öffentlichen Verwaltung zugreifen, digitale Dokumente austauschen oder nur ein bestimmtes persönliches Merkmal, wie z. B. das Alter, nachzuweisen zu können. Dies ist möglich, ohne ihre Identität oder andere persönliche Daten preiszugeben;
2. begrüßt die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Schaffung einer europäischen digitalen Identität hin zu einer umfassenderen EUid-Brieftasche und die dafür notwendige Änderung der sogenannten eIDAS-Verordnung. Dabei beschränkt sich die EUid-Brieftasche nicht nur auf die persönlichen Identitätsdaten im engeren Sinne (EUid), sondern sie soll auch weitere (auch amtliche) Dokumente in elektronischer Form enthalten, wie z. B. Führerscheine oder Bildungsabschlüsse;
3. unterstützt das Ziel der Europäischen Kommission, die eIDAS-Verordnung vor dem Hintergrund der veränderten Marktanforderungen auch auf eine Nutzung in der Wirtschaft weiterzuentwickeln und dabei die bisherigen nationalen notifizierten Identifizierungsmittel weiter zu nutzen. Sichere, elektronische Identifizierungsmittel sind für die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren von besonderer Bedeutung;
4. fordert klare Datenschutzbestimmungen im Vorschlag der Europäischen Kommission für eine europäische digitale Identität. Diese sollten den Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere in Bezug auf die Datenwirtschaft, den Datenschutz und eine angemessene Begründung, entsprechen. Sie sollten ferner sicherstellen, dass die Nutzer kontrollieren können, welche Daten sie teilen wollen und an wen sie weitergegeben werden;
5. sieht die EUid-Brieftasche durch ihre universelle Nutzbarkeit und gerade durch den mobilen Einsatz als ein Werkzeug, das gesellschaftliche Teilhabe erleichtern soll; durch seinen Einsatz in der gesamten EU kann es ein Element der individuell fassbaren europäischen Identität im Bewusstsein einer jeden Unionsbürgerin und eines jeden Unionsbürgers werden;

Nutzen für Bürgerinnen und Bürger

6. sieht in der Schaffung einer EUid-Brieftasche die große Chance, bei Bürgerinnen und Bürgern eine physisch wahrnehmbare und praktisch nutzbare EU-Identität auch im gemeinsamen Binnenmarkt zu verankern. Mit der EUid-Brieftasche wird ein gemeinsam für alle Beteiligten eindeutig verbindendes Identifikationsmerkmal geschaffen, das in seiner Symbolik weit über den rein technischen Nutzen hinausgeht;
7. stellt fest, dass die EUid-Brieftasche im Wesentlichen eine auf die mobile Nutzung ausgerichtete Technologie ist, die auch bei der Weiterentwicklung der derzeit gebräuchlichen Geräte (Smartphones bzw. -watches) ihre funktionale Nutzbarkeit behalten kann. Weiterentwicklungen wie z. B. digitale Brillen (z. B. Augmented-Reality-Brillen oder digitale Avatare) oder ähnliche digitale Alltagsgeräte sollten über eine entsprechende Schnittstelle (ggf. optisch) die EUid-Brieftasche nutzen können;
8. empfiehlt, dass die Entwicklung und Einführung der europäischen eID und der EUid-Brieftasche mit Blick auf die Erbringung solcher Dienste erfolgen sollte, die mit einem echten grenzüberschreitenden Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger verbunden sind;
9. betont, dass die Souveränität und Nichtdiskriminierung aller Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet sein muss, und rät daher in der Mitteilung zu einer deutlichen Darlegung, dass bei Angeboten gegenüber natürlichen Personen kein mittelbarer Zwang zur Nutzung der EUid-Brieftasche ausgeübt werden darf. Die Nutzung ist grundsätzlich ein freiwilliger Akt;
10. unterstreicht, dass die EUid-Brieftasche als Angebot an die Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen werden sollte, so dass diese in der Zivilgesellschaft positiv angenommen wird;
11. bittet um eine über den reinen Datenschutz und die Barrierefreiheit hinausgehende einfache Ausgestaltungsempfehlung im Sinne einer Toolbox, die auch Personen mit leichten Einschränkungen oder sprachlicher Unkenntnis (z. B. durch eine verstärkte Nutzung von Piktogrammen) eine Teilhabe an der EUid-Brieftasche ermöglicht;
12. regt an, bei der Ausgestaltung Regelungen für die Nutzung digitaler Identitäten durch Minderjährige oder im Vormundschafts- bzw. Betreuungsfall sowie für den Umgang mit digitalen Identitäten im Todesfall vorzusehen;

Die Einbeziehung der Wirtschaft

13. sieht gerade durch die Öffnung der bestehenden Regelungen in Bezug auf die Wirtschaft eine enge Einbeziehung der Technologieführer als einen wesentlichen Erfolgsfaktor an. Nur eine marktkonforme Lösung bietet Gewähr für eine entsprechende Nutzung in der EU;
14. erinnert an einen wesentlichen Aspekt im Hinblick auf die wirtschaftliche Nutzbarkeit durch den Einsatz von e-Payment-Schnittstellen (Paypal, Google/Apple-Pay, SWIFT usw.), die derzeit in der Wirtschaft auf proprietären Benutzerkonten basieren. Eine EUid-Brieftasche sollte die

entsprechenden Regelungen im Kontext „Geldwäsche“ und „Digitales Geld“ (Bitcoin, Ethereum, Digital-€ usw.) mit berücksichtigen;

15. bittet bei der wirtschaftlichen Nutzung der EUid-Brieftasche um Beachtung zweier bereits existierender und inhaltlich konkurrierender Geschäftsmodelle.

Einerseits sind dies die großen weltweit agierenden sozialen Netzwerke, die ein valides Interesse daran haben, ihre Pseudokonten ggf. durch eine öffentliche Institution validiert zu erhalten. Dies würde die Freiheit der Nutzung des Internets jedoch untergraben und nutzende Personen weiter aus dem geschützten Raum des Internets in das Darknet treiben. Daran kann aus Sicht des Ausschusses der Regionen kein Interesse bestehen.

Andererseits gibt es Identitätsprovider, die mit der EUid-Brieftasche konkurrierende Angebote machen und sich dafür ebenfalls eine von einer öffentlichen Institution validierte Identität zunutze machen wollen;

16. empfiehlt, dass bei Zugriffen aus der Wirtschaft die Berechtigungsprüfung durch ein gesichertes Zertifikat so ausgestaltet sein sollte, dass die Gültigkeit des Zertifikats zeitlich limitiert ist bzw. zyklisch geprüft wird. Vergleichbare Überlegungen zu den Vertrauensdiensteanbietern sieht der Ausschuss der Regionen positiv und verweist aber darauf, dass auch die Berechtigung der Nachfrage nach Daten aus der EUid-Brieftasche durch Einrichtungen bzw. Organisationen vor Missbrauch geschützt werden muss;
17. weist darauf hin, dass in einigen Mitgliedstaaten bereits digitale Lösungen für den öffentlichen und den privaten Bereich entwickelt wurden und eingesetzt werden. Diese länderspezifischen Besonderheiten sollten weitestmöglich in die europäische eID integriert werden. Denn erstens wären Änderungen der bestehenden Systeme mit einem großen administrativen wie auch finanziellen Aufwand verbunden. Und zweitens haben die Bürgerinnen und Bürger dieser Mitgliedstaaten über die Jahre hinweg großes Vertrauen in die vorhandenen Systeme entwickelt, das durch die Einführung der europäischen eID nicht aufs Spiel gesetzt werden darf;

Umsetzung und Beteiligung der Mitgliedstaaten

18. rät daher nachdrücklich zu einer engen Einbindung nationaler Expertise bei der im Legislativvorschlag der Kommission ausgesprochenen Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung eines gemeinsamen Instrumentariums für einen koordinierten Ansatz zur Schaffung des für die EUid notwendigen technischen Rahmens.

Hierbei sind bestehende Best-Practice-Beispiele, wie z. B. die Ergebnisse und Erfahrungen aus den nationalen Projekten „Digitale Identitäten“ und „Schaufenster Sichere Digitale Identitäten“, einzubeziehen;

19. hält es bei der Betrachtung der anfallenden Kosten und Aufwendungen in der Planung für notwendig, auch die nationalen Parameter zu erheben und zu einem aufwandsgerechten EU-Gesamtplan zusammenzufassen. Hierbei sollen insbesondere neben den zeitlichen

Vorläufen in der EU auch die nationalen Umsetzungszeitpläne erhoben und aufgenommen werden;

20. bittet, bei der Gesamtplanung die personellen und monetären Aufwendungen für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten und in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Auge zu behalten. Die EUid-Brieftasche wird dann zu einem Erfolg, wenn sie hinreichend oft genutzt werden kann.

Hier spielen neben der Wirtschaft auch die Verwaltungen aller Ebenen in den Mitgliedstaaten eine wesentliche Rolle. Diese werden aufgrund eigenen Tuns, aber auch durch Initiativen der Kommission immer stärker involviert. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie oder auch das EU-Zugangstor leisten hier wertvolle Beiträge zur Digitalisierung des EU-Binnenmarktes;

21. schlägt vor, die Umsetzung, gerade in der Startphase, stufenweise auszugestalten. Dies ist wegen der teilweise völlig neuen Einbeziehung der in Teilen bisher ungeregelten Wirtschaft in die Nutzung elektronischer Identitäten im Vertrauensniveau „substantiell“ bis „hoch“ bei der Fortentwicklung aus dem bestehenden eIDAS-Kontext heraus von Bedeutung;

Datenschutz und Cybersicherheit

22. warnt vor einer überhasteten Umsetzung der Lösung einer EUid-Brieftasche aus Gründen der technischen Risiken, die mit der zentralen Speicherung von Identitätsdaten in einer meist mobilen Anwendung einhergehen. Eine derartige Lösung wird zweifelsohne als ein hochrangiges Ziel verschiedenster Cyberattacken wahrgenommen und muss daher den jeweils aktuellen Bedrohungen standhalten;
23. weist darauf hin, wie wichtig die angemessene Definition von Zertifizierungssystemen für digitale Brieftaschen und elektronische Identifizierungssysteme ist. Diese sollten nicht von gewerblichen Unternehmen, sondern von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) in enger Zusammenarbeit mit Sachverständigengruppen, einschließlich Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, entwickelt werden;
24. verweist auf das bestehende Risiko einer zentralen Bündelung von Identitätsarten unterschiedlichster Vertraulichkeit in einer einzelnen technischen Komponente. Sollte diese durch Dritte einer unberechtigten Nutzung unterliegen, bestehen für den berechtigten Nutzer Risiken in erheblichem Umfang. Neben Vermögensschäden sind auch Schädigungen des Ansehens und der Ehre denkbar. Auch ein gezieltes Spear-Phishing könnte erhebliche Folgeschäden erzeugen;
25. fordert eine technische Umsetzung der EUid-Brieftasche dahingehend, dass diese ausreichend gegen Cyberangriffe gehärtet wird und dass mit entsprechenden Sperrmöglichkeiten sowie dedizierten sicheren Backup-Systemen eine gesicherte Wiederinstallation durch den Berechtigten ermöglicht wird.

Die Härtung der EUid-Brieftasche muss als permanenter Prozess angelegt sein. Sicherheit by design ist das Fundament für eine dauerhaft erfolgreiche Nutzung und ist auch für die nutzende Wirtschaft unabdingbar und sollte daher bereits im Instrumentarium bereitgestellt werden;

26. hält neben den Anforderungen des Datenschutzes, der Barrierefreiheit, der Cybersicherheit auch eine methodisch durchgängige und auf die Zielgruppe der Nutzerinnen und Nutzer abgestimmte Lösung mit Information und Dokumentation für einen erfolgskritischen Faktor;
27. schlägt vor, über verbindliche Regelungen die grundsätzlich einfache und transparente Einstellung für den Zugriff auf die Daten der EUid-Brieftasche durch einheitliche Werkzeuge (z. B. Dashboard) für Leistungsanbieter verpflichtend vorzuschreiben und für die Nutzerinnen und Nutzer sichtbar auszuweisen;
28. spricht sich dafür aus, das Projekt EUid in einer Weise auszugestalten, die dem Ziel digitaler Resilienz Europas entspricht und das Ziel digitaler Souveränität Europas fördert;
29. regt an zu prüfen, inwieweit durch die Bereitstellung einer von der EU zertifizierten und bereitgestellten Open-Source-Toolbox für die Grundfunktionen der EUid-Brieftasche eine allgemeine technische Grundlage geschaffen werden kann; die Wartung und Weiterentwicklung der Toolbox sollte dann von der EU koordiniert werden;

Einbeziehung in die Prozesse zur Nutzung

30. empfiehlt, bei der Umsetzung der EUid-Brieftasche in konkreten Anwendungen den durchgängigen Nutzungsprozess in einer für die Zielgruppe der Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbaren prozessorientierten Form einzufordern.

Die EUid-Brieftasche ist in die Nutzungsszenarien als eine homogen einzufügende Komponente mit eindeutigen Schnittstellen zur Datenübergabe zur Anwendung auszuprägen und durch eine eindeutige Symbolik und Designsprache als ein Produkt der EU sichtbar darzustellen;

31. schlägt vor, die Zugriffe auf die EUid-Brieftasche dahingehend zu vereinheitlichen, dass die Nutzerinnen und Nutzer in quasi routinierter Form den Einsatz bzw. den Zugriff auf die EUid-Brieftasche freigeben können. Hierbei sind die Anforderungen der Datensparsamkeit zu berücksichtigen. Diese Routine erleichtert einerseits die Benutzung und ermöglicht andererseits selbst in IT-Dingen eher ungeübten Personen, eine fehlerhafte Nutzung zu vermeiden;

Kommunikation und Akzeptanz

32. hält es für notwendig, auf die Bevölkerung in der EU mit einer intensiven Vermittlung der EUid-Brieftasche und der darin liegenden Chancen für die Nutzung im EU-Binnenmarkt und über die getroffene Vorsorge im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit zuzugehen; weist darauf hin, dass Highspeed-Konnektivität für alle in der Europäischen Union bis in ländliche und abgelegene Gebiete eine Grundvoraussetzung dafür darstellt, dass Bürgerinnen und Bürger die EUid-Brieftasche nutzen und annehmen;

33. befürwortet über die originäre Nutzung der EUid-Brieftasche hinaus auch eine Erweiterung zu einer EU-Identität weltweit z. B. auch mit Funktionen im Sinne eines Reisepasses (digitale Hinterlegung von z. B. Visa) oder einer offiziellen EU-Impfbestätigung. In diesem Sinne sollte mittels zu treffender Vereinbarungen die Nutzung der EUid-Brieftasche mit den darin enthaltenen Credentials auch außerhalb der EU ermöglicht werden;
34. dringt darauf, dass die Europäische Kommission mit Anbietern von Geräten zur technischen Bereitstellung der EUid-Brieftasche für Endnutzer intensive Gespräche und Verhandlungen aufnimmt. Ziel ist die möglichst baldige Bereitstellung der technischen Grundlage auch in Geräten des niederpreisigen Sektors.

Derzeit stehen erste Gerätefamilien im mittleren und oberen Preissegment mit ausreichender Zertifizierung für das Vertrauensniveau „substantiell“ nach eIDAS zur Verfügung. Für die Verbreitung der EUid-Brieftasche ist eine möglichst starke Verbreitung auch im Sinne der Einbindung der Wirtschaft als Leistungsanbieter sinnvoll;

Subsidiarität

35. stellt fest, dass der Verordnungsvorschlag dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht. Eine derartige EU-weite technische Konstruktion entfaltet nur bei hinreichend einheitlichen Regelungen eine entsprechende Wirkung. Die konkrete Ausgestaltung ist den jeweiligen nationalstaatlichen Regelungen vorbehalten. Einzig die übergreifend einsetzbaren Werkzeuge aus dem Instrumentarium werden beurteilt werden müssen.

Brüssel, den 12. Oktober 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

III. VERFAHREN

Titel	Europäische digitale Identität
Referenzdokument	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität COM(2021) 281 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer i GO
Befassung durch den Rat/das EP/Schreiben der Kommission	COM(2020) 281 final <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: 3.6.2021 • Europäisches Parlament: 13.7.2021
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	29. Juni 2021
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschaftspolitik (ECON)
Berichterstatter	Mark Weinmeister (DE/EVP)
Analysevermerk	August 2021
Prüfung in der Fachkommission	29.9.2021 (allgemeine Orientierungsdebatte)
Annahme in der Fachkommission	–
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	12.10.2021
Frühere Stellungnahme des AdR	<i>Eine Strategie zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas und eine europäische Datenstrategie.</i> ECON-VII/004, Oktober 2020, Berichterstatter: Mark Weinmeister (DE/EVP) <i>Digitaler Binnenmarkt: Halbzeitüberprüfung.</i> SEDEC-VI/031, Januar 2018, Berichterstatter: Alin-Adrian Nica (RO/EVP) <i>Gesetz über digitale Dienste und Gesetz über digitale Märkte.</i> ECON-VII/012, Juni 2021, Berichterstatter: Rodi Kratsa (EL/EVP)
Datum der Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–